Brandenburgisches Oberlandesgericht
- Der Präsident -

Hinweise zu den notwendigen urkundlichen Nachweisen im Verfahren nach § 1309 Abs. 2 BGB auf Befreiung von der Beibringung des Ehefähigkeitszeugnisses. Es gelten außerdem die **Allgemeinen Hinweise** zur Durchführung des Verfahrens, abrufbar unter www.olg.brandenburg.de.

EL SALVADOR (Republik El Salvador)

Stand: 16.04.2018

Apostille

Die Originale der Urkunden und Bescheinigungen aus El Salvador sind mit der Apostille der zuständigen Heimatbehörde zu versehen.

Vorzulegende Urkunden (zur Form - siehe: Allgemeine Hinweise)

Urkundliche Nachweise zur Geburt, Abstammung und Familienstand

1) Geburtsurkunde

2) Ledigkeits-/Familienstandsbescheinigung, ausgestellt durch das zuständige salvadorianische Personenstandsregister (Departamento de Registro Estado Familiar)

3) Eigene Versicherung an Eides statt zum Familienstand gegenüber dem deutschen Standesbeamten mit Angaben zu religiösen, rituellen und zivilrechtlichen Eheschließungen bzw. Lebenspartnerschaften im Heimat- und Ausland

Urkundliche Nachweise zu jeder im Heimat- und Ausland geschlossenen Vorehe und deren Auflösung

1) Heiratsurkunde oder nachträglich ausgestellte Eheschließungsbescheinigung

2) Scheidungsurteil mit Rechtskraftnachweis (ggf. durch Randvermerk auf der Heiratsurkunde)

   oder

   ggf. Sterbeurkunde

Anerkennung ausländischer Scheidungsurteile im Heimatland

Ein ausländisches Scheidungsurteil wird für den salvadorianischen Rechtsbereich als wirksam angesehen, wenn dieses im Einklang mit dem salvadorianischen Recht ergangen ist.

Dem brandenburgischen Oberlandesgericht liegen derzeit keine Erkenntnisse vor, ob ein förmliches gerichtliches Anerkennungsverfahren durchzuführen ist.

Zum Nachweis der Wirksamkeit des ausländischen Urteils in El Salvador ist daher ein urkundlicher **Nachweis über die Scheidungsregistrierung** vorzulegen.